

## **Fragestunde des Bayerischen Landtags am 08.03.2006**

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer, SPD:

„Wird ein eingruppiger Kindergarten in einem Ortsteil einer Gemeinde, der eine Vormittags- und Nachmittagsgruppe hat, mit der Landkindergartenregelung finanziert, wenn nachmittags z.B. nur 17 Kinder die Einrichtung besuchen und in den anderen Ortsteilen auch Nachmittagsgruppen angeboten werden?“

Antwort der Frau Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christa Stewens:

Die so genannte „Landkindergartenregelung“ findet sich in Art. 24 Bay-KiBiG. Bei förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 22 Kinder besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, wird auf Antrag der Gemeinde die Förderung fiktiv auf Basis von 22 hochgerechnet.

Die Landkindergartenregelung findet Anwendung auch bei Gemeindeteilen, die auf Grund ihrer Infrastruktur einer selbstständigen Gemeinde gleichen. Dies sind insbesondere die Gemeindeteile, die vor den Eingemeindungsmaßnahmen im Zuge der kommunalen Gebietsreform 1972 selbstständig waren.

Die Landkindergartenregelung kann somit in einer Gemeinde mehrmals zur Anwendung kommen, wenn sie aus mehreren Gemeindeteilen besteht, die jeweils aufgrund ihrer Infrastruktur selbstständigen Gemeinden gleichen.

Die Gemeinde entscheidet, ob sie die Landkindergartenregelung in jedem Fall beantragt oder ob sie im Rahmen ihrer örtlichen Bedarfsplanung andere Lösungen bevorzugt. Es handelt sich also um kein Recht, auf das sich der einzelne freigemeinnützige Träger berufen könnte. Eine Gemeinde könnte zum Beispiel vorrangig bestrebt sein, durch Altersöffnung des betreffenden Kindergartens den Bedarf in anderen Altersgruppen zu decken, eine Umwidmung in Richtung Krippe vorzunehmen, eine integrative Einrichtung oder in Zusammenarbeit mit einer Schule ein Betreuungsangebot einzurichten.